

Ausscheiden mit Verlusten, die im übrigen nach Grund und Höhe auch nicht substantiiert worden seien, sei nicht zulässig.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, mit dem gerügt wird, es verletze durch ungenügende Sachaufklärung den Beschluß über die dem Kläger gutzubringenden Arbeitseinheiten, aber auch den Grundsatz, daß der Kläger nur Anspruch auf den realen Wert der Arbeitseinheiten habe.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Unbedenklich ist es, wie auch der Kassationsantrag anerkennt, wenn das kreisgerichtliche Urteil davon ausgeht, daß die Mitgliedschaft des Klägers bei der Verklagten mit dem 15. April 1956 rechtswirksam beendet worden ist. Die Mitgliederversammlung hat diesen Austritt genehmigt, weil keine Schafherde mehr vorhanden war, der der Qualifikation des Klägers als Schäfermeister entsprechende Arbeitsplatz also nunmehr fehlte. Der Austritt des Klägers war mithin persönlich berechtigt und auch gesellschaftlich anzuerkennen. Die Verklagte war nach den entsprechend anwendbaren Ziff. 19 und 34 ihres Statuts nunmehr verpflichtet, sich mit dem ausgetretenen Kläger über alle bestehenden und sich aus der Mitgliedschaft ergebenden gegenseitigen Ansprüche auseinanderzusetzen.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 15. April 1958 - 1 Zz 184/57 - (NJ 1958 S. 542 fl.) zum Ausdruck gebracht, daß die Auseinandersetzung den Ausgleich der beiderseitigen Leistungen auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfordere, der mindestens die Grundlagen der Abrechnung so klar aussprechen muß, daß sich daraus die Höhe eines etwaigen Anspruchs des einen oder anderen Beteiligten bestimmen läßt.

Im vorliegenden Fall fehlt es an einem Beschluß der Mitgliederversammlung über eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung der Parteien. Die Verklagte hat in ihren Vorstandssitzungen vom 29. März und 10. April 1956 die Anträge des Klägers auf Nachzahlung auf abgelieferte Wolle und Erstattung einbehaltenen Saatgutes abgelehnt. Auch die Mitgliederversammlung der Verklagten vom 21. August 1956 hat durch Beschluß die Bereitstellung der vom Kläger für Arbeitseinheiten aus abgelieferter Wolle beantragten Geldmittel abgelehnt. Aus dem Inhalt dieses Beschlusses ist ersichtlich, daß die Verklagte die Vornahme einer ordnungsgemäßen Auseinandersetzung mit dem Kläger überhaupt abgelehnt hat, weil diesem keine weiteren Ansprüche zuständen. Nunmehr war also das Gericht verpflichtet, auf die Klage des Klägers die Auseinandersetzung selbst vorzunehmen und bei beiden Parteien in Ausübung der richterlichen Fragepflicht gemäß § 139 ZPO auf die sachgemäße Erörterung der dafür maßgeblichen Tatsachen, gegebenenfalls auch auf geeignete Beweisantritte der Parteien, hinzuwirken. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Nach Abschn. VIII Ziff. 40 des Musterstatuts Typ III hat allein die Mitgliederversammlung die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit zu bestätigen. Sie kann auch, wie dargelegt, allgemeine Bewertungsgrundlagen dafür beschlußmäßig festlegen. An eine solche Feststellung ist die LPG so lange gebunden, als sie nicht den gefaßten Beschluß in gleicher Form rechtswirksam aufhebt oder ändert. Die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind auch für das Gericht grundsätzlich verbindlich.

Das Kreisgericht ist daher, wie auch der Kassationsantrag anerkennt, bei der Beurteilung des Klagantrags und des von den Parteien dargelegten Sachverhalts richtig von der durch die Mitgliederversammlung allgemein festgelegten Bewertung der Arbeit des Klägers ausgegangen. Nach der Bekanntmachung des vom Ministerrat bestätigten Modells für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den LPG vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1392 fl.) ist als Entgelt für die Tätigkeit der Schäfer vorgesehen:

1. für Pflege, Fütterung und Haltung von Schafen pro Stüde und Monat 0,1 AE;
2. für jedes aufgezogene und abgesetzte Lamm im Alter von 4 bis 5 Monaten 1,0 AE;
3. für jedes kg Wollertrag 0,2 AE.

Diese Bewertung der Arbeit der Schäfer blieb auch nach Abschn. III des Beschlusses des Ministerrats über die Verbesserung der Arbeitsorganisation, die Anwendung des Leistungsprinzips und die Förderung der Aktivisten- und Neuererbewegung vom 18. Dezember 1953 (GBl. S. 1282 fl.) unverändert bestehen.

Diese Musterarbeitsnormen sind, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, von der Mitgliederversammlung der Verklagten im Jahre 1953 mit geringen, für den vorliegenden Fall unbeachtlichen Abweichungen für die Feldwirtschaft bestätigt und damit für die Verklagte verbindlich geworden.

Eine Änderung der von der Mitgliederversammlung bestätigten Arbeitsnormen konnte gemäß Abschn. VIII Ziff. 40 des Musterstatuts Typ III nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Da eine derartige Änderung der Arbeitsnormen von der Verklagten weder behauptet noch sonst im Verfahren festgestellt worden ist, muß mit dem Kreisgericht davon ausgegangen werden, daß dem Kläger grundsätzlich für je ein kg Wollertrag 0,2 Arbeitseinheiten gutzubringen sind.

Die weitere Feststellung des Gerichts, es sei damit bewiesen, daß dem Kläger die Bewertung der Arbeitseinheiten im vollen von ihm verlangten Umfang, also für die von der Verklagten nicht bestrittene Menge von 573,8 kg in Höhe von je 7 DM, zustehe, wird jedoch von dem bisher ermittelten Sachverhalt nicht getragen. Aus dem eigenen Sachvortrag des Klägers ergibt sich, daß er von Anfang September bis Ende Dezember 1955 von der Verklagten zu einem Lehrgang abgeordnet worden ist. Der Kläger hat also während mehrerer Monate des Jahres 1955 nicht die ihm obliegende Arbeit — Hütung und Pflege der Schafherde — persönlich ausgeübt. Inwiefern ihm bei dieser Sachlage gleichwohl der Anspruch auf Zubilligung der vollen Arbeitseinheiten für den Wollertrag des Jahres 1955 zuzustehen soll, hat das Kreisgericht nicht geprüft. Das war fehlerhaft, denn an und für sich setzt die Zubilligung einer Vergütung für Arbeitseinheiten voraus, daß das Mitglied diese auch wirklich geleistet hat. Ist dies zeitweilig auf Veranlassung der Verklagten unterblieben, so wäre es gleichwohl denkbar, daß dem Kläger in beiderseitigem Einverständnis eine ausreichende Vergütung als Abgeltung der ihm entgangenen Arbeitseinheiten zugewendet worden ist. Das Kreisgericht hätte mithin durch Ausübung seiner Fragepflicht nach § 139 ZPO auch klären müssen, wer die Schafe in der angegebenen Zeit in Obhut gehabt, welche Vergütung dafür geleistet und wie insbesondere der Kläger selbst in dieser Zeit mit seinem Einverständnis entlohnt worden ist. Erst nach Klärung dieses Sachverhalts hätte darüber entschieden werden können, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Kläger noch ein Anspruch auf Anrechnung von Arbeitseinheiten für den Wollertrag des ganzen Wirtschaftsjahres 1955 zustand.

Da die Verklagte weiterhin ihren Antrag auf Klageabweisung auch damit begründet hatte, daß der Kläger mit einem anteiligen Verlust von 1186,20 DM aus dem Jahre 1955 zu belasten sei, hätte das Kreisgericht im Wege der Fragepflicht auch hierüber substantiierte Angaben und nötigenfalls Beweisanträge von der Verklagten verlangen müssen. Da diese Frage für die Auseinandersetzung der Parteien auch dann erheblich war, wenn den Kläger — wie das Kreisgericht an sich rechtlich und tatsächlich bedenkenfrei entschieden hat — keine Schuld am Entstehen der Verluste in der Schafherde traf, hätte sich das Kreisgericht nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß hierüber keine substantiierten Ausführungen der Verklagten vorlägen.

Schließlich aber hätte das Kreisgericht auch beachten müssen, daß nach dem Vortrag der Verklagten der reale Wert der Arbeitseinheit nach Abschluß der Jahresabrechnung für 1955 nur 0,90 DM betragen hat. Das ist auffällig und hätte ebenfalls der näheren Aufklärung bedurft. Wie dem aber auch sei, jedenfalls hat ein ausgeschiedenes Mitglied einen Rechtsanspruch nur auf den Wert der Arbeitseinheiten, der sich bei der Jahresabrechnung real ergibt. Diesen Grundsatz hat das Oberste Gericht in seinem oben angeführten Urteil vom 15. April 1958 und auch in einer weiteren Entscheidung vom 24. April 1958 — 1 Zz 12/58 — (NJ 1958 S. 759) ausgesprochen. Am Wert der Arbeitseinheit, der nur mit Hilfe eines Stützungskredits realisiert wird, also nicht